

## **Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 02.12.2020 (Rili ERZ Einmalige Bedarfe)**

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelbedarfen erbracht. Diese pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch in unregelmäßigen beziehungsweise in großen Abständen anfallende Bedarfe, die bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen nach dem Willen des Gesetzgebers auch die Verbrauchsausgaben für Bekleidung und Schuhe, für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände.

Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung des notwendigen Bedarfes setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um größere Anschaffungen zu finanzieren.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII werden **gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII** als Ausnahmevorschriften die Leistungen für einmalige Sonderbedarfe gewährt. Es handelt sich um folgende Leistungen:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Bei den aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Die Leistungspflicht der Grundsicherungsträger ist aufgrund des Ausnahmecharakters eng auf die genannten Fälle beschränkt.

Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung können aufwendige Berechnungen zur Deckung des individuellen Bedarfs im Einzelfall erforderlich machen. Deshalb sieht § 24 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB II sowie § 31 Abs. 3 SGB XII Pauschalierungen auf der Grundlage nachvollziehbarer Erfahrungswerte vor, von denen der Erzgebirgskreis Gebrauch macht. Die Werte wurden im Rahmen einer Marktforschung bezogen auf Neuwaren im unteren Preissegment erhoben.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt für den Erzgebirgskreis die Gewährung der nicht vom Regelbedarf (§§ 20 SGB II, 27a SGB XII) erfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 – 3 SGB XII. Bei sogenannten Mischhaushalten sind die Pauschalen kopfteilig vom jeweiligen Leistungsträger zu gewähren.

### **§ 2 Wohnungserstausrüstung einschließlich Haushaltsgeräte**

(1) Ein Anspruch auf die Wohnungserstausrüstung einschließlich Haushaltsgeräte ist insbesondere gegeben, wenn nachfolgende Änderungen der Wohnsituation eintreten:

- Die Person bezieht ihren ersten eigenen Haushalt; Besonderheit SGB II: bei unter 25-jährigen SGB II-Leistungsberechtigten, wenn das Jobcenter dem Umzug zugestimmt hat.

- Nach einer Trennung wird eine eigene Wohnung bezogen.
- Personen, welche vorher in einer Schutzeinrichtung gewohnt haben, beziehen eine eigene Wohnung.
- Nach einer Haftentlassung wird eine eigene Wohnung bezogen.
- Nach vorangegangener Obdachlosigkeit wird eine eigene Wohnung bezogen.
- Durch höhere Gewalt (Diebstahl, Brand etc.) sind Möbel nicht mehr vorhanden oder vollständig zerstört.
- Ein erstmaliger Bedarf entsteht aus anderen Gründen, etwa weil notwendige Einrichtungsgegenstände bislang nicht vorhanden waren oder nur leihweise zur Verfügung standen.

(2) Es gelten folgende **Wohnungseinrichtungspauschalen**:

Einrichtungspauschale für 1. volljährige Person	997,00 EUR
Einrichtungspauschale für jede weitere volljährige Person	231,00 EUR
Einrichtungspauschale je minderjähriges Kind	280,00 EUR

Die genannten Pauschalen beinhalten die Erstausrüstung für das Wohnzimmer, das Schlafzimmer, die Kinderzimmer, das Badezimmer, den Korridor, die Küche, die Bettausstattung und den Hausrat sowie Bügeleisen/Staubsauger.

Ab der 7. Person wird zusätzlich eine Hausratpauschale von 12,00 EUR gewährt.  
Für die Beleuchtung gilt pro Raum eine Pauschale von 8,00 EUR.

(3) Für **elektrische Haushaltsgeräte** gelten folgende Pauschalen:

Elektroherd	256,00 EUR (inkl. Anschlusskosten)
Gasherd	274,00 EUR (inkl. Anschlusskosten)
Kühl-/Gefrierschrank bis 3 Personen (180 Liter)	159,00 EUR
Kühl-/Gefrierschrank ab 4 Personen	199,00 EUR
Waschmaschine	199,00 EUR

(4) Soweit festgestellt wird, dass die Notwendigkeit der Leistung nicht in voller Höhe gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

### **§ 3 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt**

Es gelten folgende Pauschalen:

Erstausrüstung für Bekleidung Damen	166,00 EUR
Erstausrüstung für Bekleidung Herren	174,00 EUR
Erstausrüstung für Bekleidung Kinder	155,00 EUR
Schwangerschaftsbekleidung /Klinikbedarf	154,00 EUR
Grundausrüstung Möbel/Gegenstände Baby	315,00 EUR
Grundausrüstung Bekleidung Baby	96,00 EUR

#### **§ 4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

(1) Im Hinblick auf § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V handelt es sich bei den in § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII abschließend genannten Hilfsmitteln um Gegenstände, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

(2) Die Leistungen für diese Bedarfe werden als Zuschuss erbracht, da sie eher untypisch sind, selten auftreten und mit dem in den Regelbedarfen hierfür enthaltenen Betrag nicht mehr gedeckt werden können. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn keine vorrangige Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen oder anderer Leistungsträger (Pflegekassen, Rehabilitationsträger etc.) besteht.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten der „Rili ERZ Einmalige Bedarfe“ am 01.01.2021 tritt die „Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Gewährung von ergänzenden Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 SGB II und § 31 SGB XII“ vom 05.12.2018 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, *08.11.2020*

  
F. Vogel  
Landrat

